

3948/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4021/J betreffend die Entwicklung des Benzinpreises, welche die Abgeordneten Amon und Kollegen am 3.4.1998 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Offenlegung der Bezinpreiskalkulation weise ich auf die geltenden Bestimmungen des Preisgesetzes hin, wonach dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Möglichkeiten eingeräumt sind, von sich aus ein Preisverfahren für Mineralölprodukte einzuleiten. Die Antragslegitimation für ein solches Verfahren, in dessen Rahmen die einzelnen preisbildenden Parameter einer Überprüfung bzw. Analyse unterzogen werden können, kommt ausschließlich den in § 9 Abs. 2 Preisgesetz 1992 idgF genannten Behörden und Institutionen zu.

Ich möchte allerdings darauf hinweisen, daß seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten seit geraumer Zeit diesbezügliche Gespräche mit den Sozial und Wirtschaftspartnern geführt werden, als deren vorläufiges Ergebnis nunmehr das

Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit einer "Branchenstudie zur Analyse des österreichischen Tankstellenmarktes" betraut wird. Diese Untersuchung soll insbesondere das heimische Nettopreisniveau, verglichen mit den entsprechenden Werten anderer EU - Staaten, zum Gegenstand haben und Änderungs - bzw. Maßnahmenpotentiale ausloten.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Hohe Preise als solche stellen zwar ein Indiz für wettbewerbsfeindliche Strategien dar, können jedoch per se kein Vergehen nach dem Kartellrecht begründen. Auf Absprachen und somit auf Verhaltensweisen, die unter die Bestimmungen über Kartelle fallen, deuten gleichzeitige Preisänderungen hin (einige Stunden Unterschied können ausreichend sein, um das Indiz der Absprache zu entkräften). Hingegen kann eine Preisführerschaft, d.h. eine Vorgehensweise nach der zunächst ein marktstarkes Unternehmen ankündigt, die Preise anzuheben und weitere Unternehmen folgen, ein normales Marktverhalten darstellen. In funktionierenden Märkten werden jedoch einige Unternehmen nicht den Preissteigerungen folgen, worauf der Marktanteil des marktführenden Unternehmens derart sinkt, daß es selbst wiederum seine Preise anpassen muß.

Verhaltensweisen, die denen der Marktführerschaft ähneln, könnten unter Umständen durch interne, geheime Absprachen abgesichert sein. Der Nachweis ist jedoch nach dem derzeitigen Kartellrecht nur schwer zu erbringen, da sowohl der Paritätische Kartellausschuß als auch das Kartellgericht selbst auf Auskünfte und Stellungnahmen durch die Unternehmen angewiesen sind.

Es ist allerdings davon auszugehen, daß diese Materie im Rahmen der in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage erwähnten Studie behandelt wird.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Inwieweit sich Preisentwicklungen bzw. - notierungen an den internationalen Rohstoffbörsen im Letztverbraucherpreis eines Fertigprodukts, im konkreten Fall bei Treibstoffen, niederschlagen, wird im Rahmen einer freien Marktwirtschaft primär durch die aktuelle Angebots - und Nachfragesituation bestimmt.

Ich gehe allerdings davon aus, daß die Flexibilität der österreichischen Marktwirtschaft hinsichtlich der international induzierten inländischen Treibstoffpreisgestaltung ebenfalls Gegenstand der in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage erwähnten Studie sein wird.